

10. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

1. Ziffer 4.7.4 erhält folgende Fassung:

Sofern ein Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Hennef aufgrund von extremen Personalvakanz (= Notbetrieb; Unterschreitung Mindestwert zur Personalbemessung)

- an zwei Tagen (oder mehr) in einer Kalenderwoche einstellen musste und diese Maßnahme
- auf mehr als einen Monat ausgerichtet war,

werden für den Zeitraum der (Teil-)Schließung keine Elternbeiträge erhoben.

Voraussetzung ist die Vorlage der Meldung gemäß § 47 SGB VIII, welche mit den aufsichtsführenden Behörden abzustimmen ist.

In diesem Fall wird der Elternbeitrag für die betreffenden Monate rückwirkend durch die Stadt Hennef erlassen.

2. Ziffer 4.7.5 erhält folgende Fassung:

Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigen wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 09.12.2024

Mario Dahm
Bürgermeister